

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 49 (1942)

Heft: 10

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bereiten), von welchen die meisten in Bombay und Umgebung konzentriert waren, während sich die größten in Kashmir befanden. Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über den damaligen Stand und die Verteilung der Industrie, sowie über die durchschnittlich verwendeten Arbeitskräfte.

	Spinnereien und Webereien	Im Durchschnitt täglich beschäftigte Arbeitskräfte
Bombay und Umgebung	27	1 125
Bengalen	6	1 175
Mysore	14	1 182
Kashmir	6	2 252
Punjab (Nordwestindien)	5	532
Rajputana (südl. v. Punjab)	1	25
Sind (westl. v. Rajputana)	1	37
Madras	5	450
Hyderabad (westl. v. Madras)	2	80
United Provinces (um Delhi)	2	59
	69	6 917

Seide für Fallschirme.

Einen neuen Impuls erhielt die indische Seidenwirtschaft im Rahmen der britischen Kriegsrüstungen und Versorgungsmaßnahmen, die seit September 1939 im Interesse des gesamten Empire in Indien in die Wege geleitet wurden, und die das indische Wirtschaftspotential insbesondere seit den Ereignissen in Südost-Asien stark beeinflussen. Ungefähr zu Beginn des laufenden Jahres wurde in einem Bericht bekanntgegeben, daß in Indien die Herstellung von Fallschirmseide aufgenommen wurde, deren Rohmaterial (Rohseide) in den Spinnereien Kashmir's aus Cocons gesponnen wird, die aus Persien stammen. Spätere Berichte meldeten von der Existenz eines Planes, die Leistungsfähigkeit der indischen Spinnereien und Webereien im Zusammenhang mit der beabsichtigten Erhöhung der Produktion von Fallschirmseide zu erhöhen. Die britische Regierung hat sich bereit erklärt, die betreffende finanzielle Aufwendung von 18½ lakhs Rupien (1 lakh = 100 000 Rupien) selbst zu tragen und die Regierung von Madras erklärte sich ihrerseits bereit, diesen Plan durch Erweiterung der Seidenbetriebe in ihrem Staate zu fördern. Die Regierungen von Mysore und Bengalen haben ebenfalls ihre Bereitwilligkeit ausgedrückt, an der Verwirklichung dieses Planes mitzuarbeiten. Der Plan bezweckt die Produktion von Fallschirmseide in Indien um eine Million Gewichtspfund im Jahr zu erhöhen.

Rayon in Britisch-Indien.

Seit dem Aufkommen der Gewebe aus Rayon hat sich Britisch-Indien zu einem der wichtigsten Weltkonsumenten auf diesem Gebiete entwickelt und war hiebei gänzlich auf die Einfuhr angewiesen. Der größte Teil der Einfuhr an Rayongeweben stammte aus Japan. Die Einfuhr nahm eine sprunghafte Entwicklung, wie die nachstehenden Zahlen bestätigen: im Jahre 1938 führte Britisch-Indien 38 100 000 yards (1 yard = 914 mm) Rayongewebe ein, im Jahre darauf bereits 47 700 000 yards; hievon stammten 45 700 000 yards aus Japan. Abgesehen von der vorgenannten Gesamtmenge bezog Britisch-Indien im Jahre 1939 auch 6 900 000 yards an Rayonmischgewebe (aus Rayon und Baumwolle bestehend), und zwar ebenfalls zum allergrößten Teile aus Japan. Die lange Periode der wachsenden Spannung im Verhältnis zu Japan wurde nicht ungenützt gelassen und es wird berichtet, daß Imperial Chemical Industries, der größte britische Chemie-Konzern, durch seine indische Tochtergesellschaft, — I. C. I. (India), — die Fabrikation von Rayon in Indien bereits in die Wege geleitet hat. Das Rohmaterial hiezu ist in Indien in genügendem Ausmaße vorhanden. Dies stellt eine weitere, wichtige Stufe in der Entwicklung der Textilindustrie Britisch-Indiens dar, deren Ansätze im modernen Sinne auf die Zeit des ersten Weltkrieges zurückreichen. Heute schon reicht das in der britisch-indischen Textilindustrie investierte Kapital auf über eine Milliarde Rupien und die Lage ist heute so, daß Textilmaschinen in verstärktem Umfange im Lande selbst erzeugt werden, um den Anforderungen der Industrie zeitgerecht nachkommen zu können. Eines der ersten Unternehmen, die in Indien schon vor Jahrzehnten mit der Fabrikation von Textilmaschinen begannen, waren die Maschinenfabriken des indischen Großindustriellen Tata, vorerst im Interesse seiner eigenen Textilfabriken. Ein weiteres Unternehmen, das vorwiegend Webstühle hervorbringt, ist die Hindustan Loom Works Company, die dem britischen Henry Levesey-Konzern gehört. Vor einigen Monaten wurde schließlich die Gründung der Textile Machinery Corporation, Limited, in Calcutta, bekanntgegeben. Dieses Unternehmen, dessen Anfangskapital mit 5 000 000 Rupien bemessen wurde, ist vom indischen Birla-Konzern ins Leben gerufen worden und schließt in sein Programm die Herstellung von Webstühlen wie von Spinnmaschinen ein, im Interesse der diesem Konzern gehörigen, sowie anderweitiger Spinnereien und Webereien des Landes.

E. A.

HANDELSNACHRICHTEN

Wirtschaftliche Maßnahmen der Schweiz gegenüber dem Auslande. — Dem Bericht des Bundesrates vom 4. September 1942 an die Bundesversammlung über die dem Ausland gegenüber getroffenen wirtschaftlichen Maßnahmen, ist folgendes zu entnehmen, wobei einige Hinweise in bezug auf die Seidenindustrie beigelegt werden:

Frankreich: Die Verhandlungen über die Abtragung der alten Warenforderungen (Konto A) wurden weitergeführt und es ist eine zweite Teilzahlung an die schweizerischen Gläubiger möglich geworden. Auch die Besprechungen in bezug auf die Sanierung des Clearing-Kontos B (neue Warenforderungen) und des schweizerisch-französischen Warenverkehrs, wurden fortgesetzt, sind jedoch noch nicht zum Abschluß gelangt. Die zur Anpassung der schweizerischen Ausfuhr nach Frankreich an die Clearinglage getroffenen einschränkenden Maßnahmen, von denen insbesondere auch die schweizerische Seidenindustrie berührt wird, bestehen also vorläufig weiter.

Dänemark: Am 26. Juni 1942 wurde mit Dänemark eine neue Vereinbarung über den gegenseitigen Warenverkehr im zweiten Halbjahr 1942 abgeschlossen. Infolge der beschränkten Lieferfähigkeit des Landes, mußte der gegenseitige Warenaustausch dem vorhergehenden Abkommen gegenüber um etwa einen Drittel herabgesetzt werden. Auch durch diese Vorkehrungen ist die Ausfuhr von Seiden- und Kunstseidenweben nach Dänemark schwer betroffen worden. Es sei vorgesehen, auf dem Wege eines Zusatzabkommens, nunmehr eine gewisse Erleichterung eintreten zu lassen.

Slowakei: Infolge des starken Rückganges der Einfuhr slowakischer Waren in die Schweiz zu Anfang des Jahres, mußten Vorschriften zur Eindämmung der schweize-

rischen Ausfuhr erlassen werden und es wurde ferner eine clearingmäßige Ausfuhrkontingentierung angeordnet. Nach und nach hat eine gewisse Lockerung dieser Kontingentierung Platz greifen können, die auch der schweizerischen Textilindustrie zugute gekommen ist. Durch eine Vereinbarung vom 9. Juli 1942 wurde der Warenverkehr zwischen der Schweiz und der Slowakei im zweiten Halbjahr geregelt. Es ist dabei gelungen eine Reihe für die Landesversorgung wertvoller slowakischer Lieferungszusagen zu erreichen. In diesem Zusammenhang wurde auch in bezug auf die Erteilung von Ausfuhr- und Clearingzusagen im Sinne einer möglichst weitgehenden gegenseitigen Übereinstimmung, eine Verabredung getroffen.

Italien: Italien hat am 30. Juni 1942 alle die den Kontingentierungs- und den Zahlungsverkehr betreffenden Abkommen gekündigt in der Meinung, daß Besprechungen für eine Verlängerung des Abkommens aufzunehmen seien. Diese Unterhandlungen sind vorläufig unterbrochen worden und das Fehlen einer endgültigen vertraglichen Regelung hat, wie der Bundesrat bemerkt, die zuständigen italienischen Behörden veranlaßt, bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen Zurückhaltung zu üben. Dies führte zu einer erneuten Kürzung der italienischen Lieferungen in die Schweiz und damit zwangsläufig auch zu einer weiteren Verschlechterung der Clearinglage. Die schweizerischen Behörden mußten deshalb ihrerseits dazu übergehen, die Ausfuhr gewisser Erzeugnisse nach Italien nur noch zuzulassen, wenn gleichzeitig die Einfuhr lebenswichtiger Waren aus Italien getätigt wurde. Durch diese Maßnahme ist auch die schweizerische Seiden- und Kunstseidenindustrie in unliebsamer Weise in Mitleidenschaft gezogen worden und zwar sowohl in bezug auf die Versorgung mit Rohstoffen aus Italien, als auch den Verkauf von Geweben nach diesem Lande.

Ungarn: Das Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr vom 11. Oktober 1941, das bis zum 30. September 1942 in Kraft bleibt, hat befriedigend gearbeitet. Zurzeit sind Unterhandlungen für eine Verlängerung dieses Abkommens im Gange. Der gegenseitige Warenaustausch Schweiz-Ungarn steht im übrigen im Zeichen einer günstigen Entwicklung, wird aber, soweit Textilwaren in Frage kommen, zum Teil durch Blockadevorschriften beeinträchtigt.

Rumänien: Das Abkommen vom 20. Februar 1942 hat eine Aenderung des Verteilungsschlüssels für die Verwendung der Clearingeingänge gebracht und auch in bezug auf die Kontingentierung eine Neuordnung geschaffen, die, wenigstens für den Verkehr in Seidenwaren, dem frühern Zustande gegenüber sich nachteilig auswirkt.

Kroatien: Die am 10. September 1941 abgeschlossene Vereinbarung über den Waren- und Zahlungsverkehr, läßt in der Praxis nach wie vor zu wünschen übrig, da die kroatischen Lieferungen weit hinter den erwarteten Mengen zurückstehen. Unter diesen Verhältnissen ist auch die Ausfuhr aus der Schweiz nach Kroatien auf ein Mindestmaß beschränkt.

Bulgarien: Der Waren- und Zahlungsverkehr mit diesem Lande wickelt sich auf der Grundlage des Abkommens vom 22. November 1941 ab. Leider blieben aus preislichen Gründen und infolge Transportschwierigkeiten, die Bezüge bulgarischer Waren hinter den Erwartungen zurück und um nachteilige Auswirkungen der bulgarischen Preispolitik auf den Warenverkehr mit der Schweiz zu verhindern und die beidseitigen Lieferungen im Rahmen der vorgesehenen Austauschlisten nach Möglichkeit sicherzustellen, haben anfangs Juni Besprechungen stattgefunden.

Türkei: Der Verkehr mit diesem Lande ist durch einen neuen Vertrag vom 28. März 1942 geregelt worden. Der Austausch und die Zahlung der Waren wickelt sich gegenseitig auf dem Wege von privaten Kompensationen oder gegen Zahlung in freien Devisen ab. Trotz ungünstiger Voraussetzungen, hält sich der Gütertausch zwischen der Schweiz und der Türkei auf einer beachtenswerten Höhe.

Spanien: Am 13. Juni 1942 wurde mit Spanien ein Vertrag abgeschlossen, der der Schweiz im Rahmen von Kontingenten Absatz- und Bezugsmöglichkeiten gewährleistet und ebenso die sofortige Auszahlung des Peseten-Gegenwertes der bei der Schweizer Nationalbank auf Clearingkonto einbezahlten Beträge. Ausfuhrmöglichkeiten sind in bescheidenem Umfange auch für einige Zweige der Seidenindustrie geschaffen worden. Das Abkommen sichert ferner die Weiterführung der bisher von Spanien für die Schweiz übernommenen Seetransporte, die für die schweizerische Seidenindustrie ebenfalls von Bedeutung sind.

Kanada: Einfuhrbeschränkungen. — Die kanadische Regierung hat am 5. August 1942 im Verzeichnis der Waren, deren Einfuhr in Kanada untersagt ist, verschiedene Aenderungen im Sinne einer Ergänzung oder Aufhebung vorgenommen. Von dieser Maßnahme werden auch die Krawattenstoffe betroffen. Während bisher die Einfuhr sowohl seidener, wie auch kunstseidener Krawattenstoffe untersagt war, wird dieses Verbot mit Wirkung ab 5. August nur noch auf die seidenen Krawattenstoffe angewendet.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Produktionslenkung für Textilien. — Mit Verfügung Nr. 19 vom 16. September 1942 hat das Eidg. Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt Vorschriften über die Produktionslenkung für Textilien erlassen, die sich auf eine Bestandesaufnahme und auf Erhebungen über den Verbrauch von Garnen und Zwirnen beziehen.

Wer Garne und Zwirne aus Wolle, Baumwolle, Zellwolle, Seide, Schappe, Bourrette, Kunstseide und andern Spinnstoffen herstellt, verarbeitet, im Handel betreibt oder irgendwie abgibt und bezieht, ist verpflichtet, über seine in der Schweiz liegenden Garn- und Zwirnvorräte am Stichtag, dem 30. September 1942, eine Bestandesaufnahme durchzuführen. Dieser Pflicht unterliegen auch die Ein- und Ausfuhrfirmen von Garnen, die Färber und Ausrüster, die Weber, Manipulanten, sowie sämtliche andern Garn- und Zwirnverarbeiter. Die Erstellung einer Bestandesaufnahme fällt dahin, wenn der Gesamtbestand der Firma an meldepflichtigen Garnen und Zwirnen am Stichtag 100 kg nicht übersteigt.

Die erwähnten Firmen sind ferner verpflichtet, über ihren Garn- und Zwirnverbrauch in den Stichjahren 1938/40 Aufschluß zu geben.

Formulare für die Bestandesaufnahme und die Erhebungen über den Garnverbrauch werden den in Frage kommenden Firmen von der Sektion für Textilien in St. Gallen unmittelbar zugestellt. Meldepflichtige, die bis zum 25. September keine Formulare erhalten haben, sind verpflichtet, sofort von der Sektion für Textilien, unter Angabe ihrer Firma und der Branchenzugehörigkeit, die gesamten Formulare zu verlangen.

Die meldepflichtigen Firmen werden endlich angehalten, über die Herstellung, Verarbeitung, Abgabe und Bezug der Garne und Zwirne Buch zu führen.

Neue Textilkarte. — Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt teilt mit, daß Ende September eine neue Textilkarte an die Bevölkerung verteilt wird. Die Coupons der neuen Karte werden auf den 1. Oktober 1942 freigegeben und bis zum 31. Dezember 1943 gültig sein. Die Bevölkerung wird dadurch in die Lage versetzt, Anzüge, Mäntel und andere Winterware vor Einbruch des Winters zu kaufen. Die alten Coupons der blaugrünen und der grünen Karte verfallen am 31. Dezember 1942.

Die zurzeit in Kraft stehende Bewertungsliste behält bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

Saison- und Inventur-Ausverkäufe. — Die Sektion für Textilien, St. Gallen, teilt mit Rundschreiben Nr. 13/1942 vom 4. September 1942 mit, daß sie s. Zt. vom Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ermächtigt worden sei, die öffentlich angekündigte Abstoßung aus der Mode gekommener Textilwaren zu herabgesetzten Preisen zu bewilligen. In den letzten Monaten sei nun festgestellt worden, daß solche Verkäufe unerwünschte Auswüchse zur Folge hätten und daß in einigen Fällen sogar kantonale Regierungen eingreifen mußten. Die Lockerung der Verfügung Nr. 16 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Januar 1941 (Verbot von Ausverkäufen) müsse deshalb wieder aufgehoben werden. Die s. Zt. von der Sektion für Textilien mit Kreisschreiben Nr. 1/1942 erteilte Bewilligung wird daher mit Wirkung vom 30. September 1942 an wieder aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt an gilt hinsichtlich der Sonderverkäufe nur noch das in der Verfügung Nr. 16 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements enthaltene Verbot.

Eine neue Regelung betreffend Abstoßung aus der Mode gekommener Textilwaren wird zurzeit mit Vertretern des Detailhandels geprüft und ist auf Anfang 1943 in Aussicht genommen.

Selbstversorgungspflicht der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung. — Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat am 12. September 1942 eine Verfügung über die Selbstversorgungspflicht der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung erlassen, die auch Vorschriften über die Förderung der Selbstversorgung durch wirtschaftliche Unternehmungen enthält. Demnach sind wirtschaftliche Unternehmungen, die ständig 50 oder mehr Arbeiter und Angestellte beschäftigen verpflichtet, an der Ausdehnung des Ackerbaues, wie auch bei der Lagerung und Verarbeitung der Ackererzeugnisse mitzuwirken und ihren Arbeitern und Angestellten eine möglichst weitgehende Selbstversorgung mit Kartoffeln und Gemüse zu ermöglichen.

Unternehmungen, die weniger Arbeiter und Angestellte beschäftigen, die aber über ein wehrpflichtiges Vermögen von über 500 000 Franken verfügen, haben im Verhältnis zur Zahl ihrer Beschäftigten, jedoch mit mindestens 5 a je 100 000 Fr. Vermögen, aber höchstens mit einer Gesamtfläche von 15 ha mitzuwirken. Andern Unternehmungen kann von der zuständigen kantonalen Stelle die Anbauverpflichtung auferlegt werden, wenn die Verhältnisse es erfordern und soweit sie dazu im Stande sind.

Die Anbaupflicht der pflichtigen Unternehmungen beträgt 2 a je angestellte Person.

Anbaupflichtige Unternehmungen, die nicht bereits über Land verfügen und solches auch von ihrer Gemeinde nicht beschaffen können, haben sich unverzüglich an ihre kantonale Zentralstelle für Ackerbau zu wenden und Unternehmungen, denen es nachgewiesenermaßen infolge Mangels an

Land nicht möglich ist die Anbaupflicht ganz zu erfüllen, haben, je nach Verhältnissen einen Beitrag bis zu höchstens 600 Fr. je ha in die Ausgleichskasse für Pachtzinsen zu leisten.

Für die Einzelheiten wird auf die Verfügung selbst verwiesen, die im Schweizer. Handelsamtsblatt Nr. 218 vom 19. September 1942 erschienen ist.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Frankreich

Produktionsschwierigkeiten. In der Augustnummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ war gemeldet worden, daß die französische Seiden- und Rayonindustrie ermächtigt worden sei, von der 26-Stundenwoche auf die 40-Stundenwoche überzugehen, was darauf schließen ließ, daß sich die Rohstoffversorgung etwas günstiger gestaltet habe. Soweit Seide in Frage kommt, so ist tatsächlich der französischen Zwirnerei die inländische Coconernte, deren Ertrag auf ungefähr 40 000 kg Grège geschätzt wird, überwiesen worden. Da diese Menge sich auf alle Industrien verteilt, die Seide verarbeiten, so schaut dabei für keine viel heraus! Daher wird auch das Ausbleiben der seinerzeit aus Italien versprochenen Seiden umso stärker empfunden. Die Preise, zu denen die französische Industrie Seide erhält, sind allerdings erheblich niedriger, als die Preise, die die schweizerische Industrie auslegen muß.

Ein Schlaglicht auf die gegenwärtige Versorgungslage wirft die Tatsache, daß mangels ausreichender Vorräte, für den Monat September überhaupt keine Zuteilungen in Textilrohstoffen in Frage kommen; die für den Monat August ausgestellten Gutscheine werden also bis Ende September verlängert. In das gleiche Gebiet gehört die Verfügung des obersten Verteilers für die Textilindustrie, durch welche es vom 10. September 1942 an untersagt ist Rohgewebe in Druck zu geben; von dieser Maßnahme werden auch die schon erteilten Aufträge betroffen.

Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat August 1942:

	1942 kg	1941 kg	Jan.-Aug. 1942 kg
Lyon	1 625	4 697	105 205

ROHSTOFFE

Von Zellwollflocken, -garnen und -stoffen

III.

Von den Eigenschaften der Zellwolle.

Es dürfte ohne weiteres auch dem Nichtfachmann verständlich sein, daß sich die auf künstliche Art hergestellten Faser-Erzeugnisse, wie wir sie in der letzten Abhandlung kurz geschildert haben, von den Naturfasern in mancher Hinsicht unterscheiden. Während z. B. die Baumwolle an gewisse klimatische Verhältnisse gebunden ist, sind auch ihre Eigenschaften, Feinheit, Stapellänge usw., nicht nur je nach dem Ursprungsland und der Sorte recht verschieden, sondern vielfach auch noch von den herrschenden Launen der Natur und des Wetters abhängig. Für die Pflanze günstiges Wetter beeinflusst — ganz ähnlich wie bei den Reben und andern Gewächsen — nicht nur deren Reife und Quantität, sondern auch die Qualität. Ähnliche Verhältnisse gibt es auch bei der Wolle. Zudem haften beiden Naturfasern eine Menge Unreinigkeiten an, die vor ihrer Verspinnung in oft recht umständlichen und kostspieligen Verfahren entfernt werden müssen. Durch diese Reinigungsprozesse gehen bei der Baumwolle bis zu 20%, bei der Wolle sogar bis zu 40% des ursprünglichen Ertragnisses verloren.

Im Gegensatz dazu stellt die Zellwolle eine vollständig reine Faser dar. Es sind nicht nur keine Reinigungsprozesse nötig, sondern es können sogar gewisse Vorwerke für die Auflockerung der Fasern und deren Parallel-Legung — ohne welche weder die Baumwolle noch die Wolle verspinnbar sind —, übersprungen bzw. eingespart werden. Der Spinnprozeß wird somit einfacher. Die Chemie hat es zudem verstanden, der künstlichen Faser ganz bestimmte Eigenschaften hinsichtlich Glanz und Weichheit zu geben, und für die Technik war es auch keine besonders schwierige Aufgabe, dem neuen Erzeugnis jede gewollte Feinheit und zudem noch eine woll- oder baumwoll-ähnliche Kräuselung zu verleihen und daselbe in jeder gewünschten Stapellänge zu liefern.

Für die Weiterverarbeitung der rohen Zellwollflocken ist deren Stapel- oder Schnittlänge von wesentlicher Bedeutung. Eine Schappe- oder eine Kammgarnspinnerei kann keine Baumwolle verspinnen, weil sich ihre Maschinen für die kurzen Baumwollfasern nicht eignen. Ebenso ist es umgekehrt. Für Baumwollspinnereien werden daher Zellwollflocken von 32, 40 und 50 mm, für die Streichgarnspinnereien solche von 60 mm und für die Kammgarn- und Schappespinnereien von 60, 100 und 120 mm Schnittlänge hergestellt. Man unterscheidet

daher allgemein zwischen Baumwolltypen und Wolltypen, d. h. Zellwollen für die Baumwoll- und Zellwollen für die Wollspinnerei. In Fachkreisen werden die erstern kurz als B-Zellwollen, die andern aber als W-Zellwollen bezeichnet.

Noch vor wenigen Jahren wurde die Zellwolle in manchen textilen Fachkreisen kurzweg abgelehnt. Infolge einer gewissen Voreingenommenheit wurde sie als ein Surrogat, d. h. als ein Erzeugnis betrachtet, das einem natürlichen Produkt nachgebildet war, ohne aber dessen Eigenschaften und Qualitäten auch nur annähernd zu erreichen. Diese Voraussetzungen treffen indessen bei der Zellwolle gar nicht zu. Weder grundsätzlich noch materiell. Als Vergleich möge eine kurze Charakteristik dienen:

a) Im Vergleich zu Baumwolle:

Die Zugfestigkeit der Zellwolle liegt ein Drittel unter derjenigen der Baumwolle, die Dehnbarkeit dagegen um ein Drittel darüber. Ebenfalls höher, und zwar um ein volles Viertel, ist bei der Zellwolle der Zugermüdungswiderstand (Strapazierfähigkeit) und annähernd zwei Drittel höher deren Elastizität.

b) Im Vergleich zu Schurwolle:

(Da das Wort „Wolle“ einen allzu dehnbaren Sammelbegriff darstellt, der von der besten Schafwolle bis zur geringsten Reißwolle alles umfaßt, sei ausdrücklich auf „Schurwolle“ hingewiesen.)

Die Zugfestigkeit der Zellwolle ist um ein Drittel größer als diejenige der Schurwolle, ihre Dehnbarkeit dagegen um die Hälfte geringer. Der Zugermüdungswiderstand liegt nur etwa ein Zehntel unter demjenigen der Schurwolle, ihre Elastizität dagegen etwa um zwei Drittel. Infolge ihrer Oberflächenbeschaffenheit hat die Zellwolle aber gegenüber der Schurwolle eine wesentlich höhere Immunität gegen Abreibung.

Alle diese Vergleiche beziehen sich auf das Verhalten im trockenen Zustande. Im nassen Zustande zeigt es sich, daß bei der Baumwolle (und hierin liegt ihr bedeutender Vorteil) sich sozusagen nichts verändert, während die Wolle vorübergehend, d. h. bis sie wieder trocken ist, um etwa ein Fünftel und die Zellwolle um etwa zwei Fünftel schwächer ist. Dies ist auch der Grund, weshalb Wolle und Zellwolle im nassen Zustand schonender behandelt werden müssen als Baumwolle.